

Fachdienst Bürgerservice

Neustadt a. Rbge., 16. Oktober 2018

Sachbearbeiter: Herr Schwalb

---

**Sitzung des Orsrates der Ortschaft Mandelsloh, Donnerstag, den 20.09.2018**

**I. Öffentlicher Teil, 11.1 Anfrage zur Herstellung einer Querungshilfe an der L 191 „Mandelsloher Straße“ nahe der Feuerwehruzufahrt**

*Der Ortsrat Mandelsloh fragt an, ob an der L 191 „Mandelsloher Straße“ nahe der Feuerwehruzufahrt eine Querungshilfe hergestellt werden könne. Hier sei es in letzter Zeit zu mehreren gefährlichen Situationen zwischen dem zügig fahrenden KFZ-Verkehr und dem wechselnden Schülerverkehr gekommen.*

---

**Stellungnahme:**

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen ist in den "Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)" festgelegt. Demnach ist die Einrichtung eines Überweges erst möglich, wenn in der Hauptverkehrsstunde mindestens 50 Fußgänger die Straße queren. (Vgl. Absatz und Tabelle aus R-FGÜ 2001)

**2.3 Verkehrliche Voraussetzungen**

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d. h. bei Mittellinien für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

**Tabelle 2:** Einsatzbereiche für FGÜ

...

**Weiterführende Informationen:**

- Falls die Mitglieder des Ortsrates Mandelsloh der Auffassung sind, dass die notwendigen Fußgänger- und Fahrzeugverkehrszahlen tatsächlich erreicht werden, würde die Verkehrsbehörde eine Verkehrszählung vornehmen, um die tatsächliche Zahlen zu ermitteln.
- Unabhängig von den verkehrlichen Voraussetzungen sind für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges noch weitere Bedingungen zu beachten. Aus baulicher Sicht dürfen entsprechende Überwege beispielsweise nur dort eingerichtet werden, wo auf beiden Fahrbahnseiten ein Gehweg oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist.

Im Auftrag

Schwalb